

Bielefeld

Gleichstellungsstelle
für Frauenfragen



- Trennung
- Scheidung

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Bielefeld
Gleichstellungsstelle für Frauenfragen

Überarbeiteter Nachdruck des Ratgebers für Frauen „Trennung und Scheidung“, herausgegeben von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Stand Mai 2009

Auflage: 1.000

Layout: com,ma Werbeberatung GmbH

Druck: ReproZentrum Rosenberger GmbH & Co. KG

3. Auflage

Februar 2011

Liebe Frauen,

Die Gleichstellungsstelle für Frauenfragen wird immer wieder von Frauen aufgesucht, die Rat in Trennungssituationen suchen. Die Probleme der Rat suchenden Frauen sind von komplexer Natur. Sie reichen von Fragen des rechtlichen Verfahrens sowie des Anspruchs auf staatliche Unterstützung (Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, etc.) bis zur Klärung der Möglichkeiten eines beruflichen Wiedereinstieges. Zudem sehen sich betroffene Frauen den vielfältigen psychischen Belastungen ausgesetzt, die sich aus dem Scheitern einer Ehe oder Beziehung ergeben.

Dieser Leitfaden ist eine Orientierungshilfe für Frauen in Trennungssituationen. Er soll Frauen zur allgemeinen Information dienen, unabhängig davon, ob sie bereits getrennt lebend oder geschieden sind, ob sie eine Trennung oder Scheidung in Erwägung ziehen oder durch eine Entscheidung ihres Partners mit einer Trennung oder Scheidung konfrontiert sind. Außerdem enthält das Heft nützliche Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen.

Die vorliegende Broschüre kann nicht die jeweiligen rechtlichen Fragen der einzelnen Betroffenen klären. Sie ersetzt keinesfalls die fachkundige Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt.

Die Broschüre kann und will auch keine persönliche Hilfe für Frauen in Trennungs- und Scheidungssituationen ersetzen. Ich hoffe aber, sie gibt eine erste Orientierung und hilft Frauen durch die hier gegebenen Informationen mit ihrer schwierigen Lebenslage besser zurecht zu kommen.

Bedanken möchten wir uns bei der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die uns freundlicherweise den Nachdruck dieser Broschüre gestattet hat.



Ilse Buddemeier
Leiterin der Gleichstellungsstelle

INHALT

EINLEITUNG

Scheidungsrecht und Scheidungswirklichkeit	4
--------------------------------------------------	---

WAS IST ZU BEACHTEN, WENN SIE SICH

ZU EINER TRENNUNG ENTSCIEDEN HABEN.....	7
------------------------------------------------	----------

SCHUTZ GEGEN GEWALT

1. Gewaltschutzgesetz/Wegweisungsrecht	8
2. Informationen über Frauenhäuser	12

WAS BEI EINER TRENNUNG/SCHIEDUNG GEREGLT WERDEN SOLL

1. ALLGEMEINES ZUR SCHEIDUNG

1.1. Scheidungsrecht	13
1.2. Scheidungsfolgen	14
1.3. Scheidungskosten	15
1.4. Aufenthaltsrecht während der Ehe und im Falle einer Trennung und Scheidung	16

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SCHEIDUNGSFOLGEN

2.1. Wohnen	20
2.2. Hausrat	21
2.3. Ehegattenunterhalt	22
2.4. Kindesunterhalt	28
2.5. Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen Titel oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem Unterhaltsrecht gibt	31
2.6. Sorgerecht und Umgangsrecht	32
2.7. Zugewinnausgleich	34
2.8. Versorgungsausgleich	36

3. WAS SONST NOCH WICHTIG SEIN KANN	39
3.1. Kinderbetreuung	39
3.2. Arbeitslosengeld II – Grundsicherung für Arbeitssuchende ..	40
3.3. Versicherungen	41
4. Wo SIE SICH NOCH BERATEN LASSEN KÖNNEN	42
4.1. Informationen und Unterstützung in Trennungssituationen ...	42
4.2. Beruflicher Wiedereinstieg	43
LITERATURTIPPS	45

EINLEITUNG

Scheidungsrecht und Scheidungswirklichkeit

Mit dem Scheitern einer Ehe wird in der Öffentlichkeit häufig nur der psychologische Aspekt des Problems verbunden. Die neue Lebenssituation als Alleinstehende oder gar allein Erziehende zwingt die Betroffenen aber nicht nur, die Trennung vom Partner oder der Partnerin psychisch zu verarbeiten. – Wer hat Schuld an der Trennung? Wie kann die Angst vor dem Alleinsein bewältigt werden? – Daneben sind es auch die finanziellen Existenzängste, die die Betroffenen belasten, und damit häufig verbunden die Frage, wie Kindesbetreuung und berufliche Tätigkeit miteinander vereinbart werden können.

Durch die heute noch überwiegend übliche Rollenteilung in der Ehe ist die Frau weitgehend für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig. Frauen tragen ihren finanziellen Anteil den der gemeinsamen Kosten in der Mehrzahl durch Teilzeitberufstätigkeiten, Männer durch Vollzeitberufstätigkeiten. Durch die Tätigkeit und Zuständigkeit der Frau im Haushalt und die Erziehung der Kinder wird dem Mann häufig erst die berufliche Karriere ermöglicht. Zumindest haben beide mit den jeweils von ihnen in der Ehe übernommenen Aufgaben zu ihrem erreichten Lebensstandard beigetragen. Das hat aber nicht zur Folge, dass die Ehe eine lebenslange Versorgung durch den finanziell besser gestellten Ehepartner oder die Ehepartnerin garantiert. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass jede/jeder Ehefrau/-mann nach der Scheidung für sich selbst verantwortlich ist, d. h. sie/er muss selbst für ihren/seinen Unterhalt sorgen. Dieser Grundsatz wird jedoch durch die nach der Scheidung fortwirkende Mitverantwortung eingeschränkt. Deshalb muss Unterhalt gezahlt werden, wenn die/der getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau/-mann nicht in der Lage ist, selbst erwerbstätig zu sein oder ausreichend zu verdienen und sich so durch eigenes Erwerbseinkommen oder auch durch den Einsatz eigenen Vermögens ausreichend zu versorgen.

Unterhaltsansprüche stehen Ehefrauen/Ehemännern nach einer Scheidung in der Regel nur zu, wenn sie die Kinder weiter betreuen, schuldlos arbeitslos sind, eine Ausbildung ehebedingt abgebrochen haben und diese wieder aufnehmen, nach langer Ehedauer und wenn keine Ausschlussgründe vorliegen (z. B. wenn der oder die Berechtigte in einer neuen verfestigten Lebensgemeinschaft lebt oder sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten schuldig gemacht hat) und während der Trennungszeit.

Nach einer Trennung oder Scheidung kann unter den vorgenannten Voraussetzungen mit Hilfe des Unterhaltsrechts bzw. gerichtlicher Entscheidungen das Familieneinkommen, wenn es denn in ausreichender Höhe vorhanden ist, so aufgeteilt werden, dass der/dem Unterhaltsberechtigten ein Lebensstandard, der den ehelichen Verhältnissen entspricht, ermöglicht wird. Aber in den meisten Fällen herrscht bei den Betroffenen Finanzmangel vor, so dass weder der Unterhalt noch das naheheliche Einkommen ausreichen, um den ehelichen Lebensstandard nach der Trennung/Scheidung aufrechtzuerhalten.

Die neue finanzielle Ausgangslage wird zudem durch die steuerrechtlichen Folgen geprägt, die sich nach Trennung/Scheidung Einkommens mindernd auswirken (z. B. Wegfall des Ehegattensplittings). Sie hängt aber insbesondere von dem wichtigen Faktor Arbeitsmarktsituation ab. Abgesehen davon, dass es immer noch schwierig ist einen Arbeitsplatz zu finden und noch dazu einen Existenz absichernden, ist die Arbeitsmarktsituation größtenteils dadurch geprägt, dass allein Erziehende die Vereinbarkeit von Beruf und Familie selbst organisieren müssen. Zwar nimmt die Anzahl der Betriebe und Unternehmen zu, die allein Erziehenden ermöglichen, ihre Arbeitszeit oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern, damit sie ihre Kinderbetreuungspflichten erfüllen können. Es sind aber nicht genug. Teilzeitarbeitswünsche werden immer noch von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen abgelehnt, so dass sich allein Erziehende immer noch vor die Wahl gestellt sehen, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen oder auf ihren Arbeitsplatz zu verzichten.

Ein weiterer großer Stressfaktor in der Trennungssituation kann der Streit um die Kinder sein. Die Neuregelung des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 sollte dazu beitragen, diesen Streit zu entschärfen. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die Familiengerichte in jedem Fall über die elterliche Sorge entscheiden. Nach den Regelungen aus dem Jahr 1998 verblieb die elterliche Sorge bei beiden Elternteilen, ohne dass hierzu ein Urteil erforderlich war. Das Gericht hatte die Eltern lediglich über Beratungsangebote aufzuklären.

Nach einer vom Bundesfrauenministerium in Auftrag gegebenen Studie soll sich die gesetzliche Regelung zur gemeinsamen Sorge bisher bewährt haben. Im Jahr 2000 behielten im Bundesdurchschnitt nahezu 70%, nimmt man die gerichtlichen Entscheidungen hinzu 75%, die gemeinsame elterliche Sorge. 25% erhielten die Alleinsorge. Von den 70% haben 5% der Väter den Kontakt zu ihren Kindern innerhalb eines Jahres nach der Scheidung abgebrochen. Von den 25% der Eltern, bei denen eine Alleinsorge zugesprochen wurde, brachen 34% der Väter den Kontakt zu den Kindern ab.

24% der Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (im weiteren geS) und 15% der Eltern mit einer Alleinsorge hatten Streitigkeiten über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z. B. Wohnort des Kindes, Schulwahl). Aus den Zahlen, die für die Konfliktbewältigung ermittelt wurden (bei 65% der Eltern mit geS, 48% der Eltern mit geS nach streitigem Antrag und bei 30% der Eltern mit Alleinsorge gelingt eine Verständigung durch ein gemeinsames Gespräch), wird in der Untersuchung der Schluss gezogen, dass ein Sorge- oder Umgangsplan zugleich mit der Übertragung der Alleinsorge beschlossen werden sollte. Die Zahlen können aber entgegen dieser Deutung auch so ausgelegt werden, dass ein Sorgeplan, in dem u. a. geregelt wird, bei wem das Kind wohnt, Betreuungszeiten der Eltern, Kindesunterhalt und gemeinsam zu treffende Entscheidungen, in jedem Fall – also auch bei gemeinsamer Sorge – vereinbart werden sollte, nicht nur um Konflikte wegen der Kinder zu vermeiden, sondern in erster Linie aus Gründen des Kindeswohls.

Durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden die gesetzlichen Regelungen wieder geändert. Zwar ist dem Familiengericht immer noch kein ausführlicher Sorgeplan vorzulegen. Es ist seit 1. September 2008 aber erforderlich, dass im Scheidungsantrag angegeben wird, ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller mit ihrem Ehemann bzw. mit seiner Ehefrau über die Regelungen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts verständigt hat. Nach wie vor ist es auch möglich, die elterliche Alleinsorge auf einen entsprechenden Antrag bei Gericht hin auf einen Elternteil zu übertragen, allerdings nur, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar ist.

Scheidungen sind und bleiben gesellschaftliche Realität. Die Lebenswirklichkeit der Betroffenen wird in den meisten Fällen auch weiterhin mit finanziellen Verschlechterungen oder gar Armut verbunden sein, wenn es nicht gelingt, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Ziel der Bemühungen um Gleichberechtigung muss eine Gesellschaft sein, in der Unterhaltsrechte und -pflichten weitgehend überflüssig werden. Dies setzt voraus, dass Frauen sowie Männer Berufe erlernen und ausüben können, um ihre eigene wirtschaftliche Existenz zu sichern. Zudem müssen Mütter und Väter mit staatlicher und unternehmerischer Hilfe ihre Berufstätigkeit finanziell abgesichert unterbrechen und einschränken können, ohne dass sich dies nachteilig auf ihre Karrierechancen auswirkt. Insbesondere bei den Vätern muss eine Bewusstseinsänderung dahin gehen, dass beide Elternteile Familien- und Erziehungsarbeit zu leisten haben, und sie die vorhandenen oder noch zu entwickelnden Hilfen auch in Anspruch nehmen.

WAS IST ZU BEACHTEN, WENN SIE SICH ZU EINER TRENNUNG ENTSCHEIDEN HABEN

Informieren Sie sich anhand von Broschüren, Büchern und Kontakten zu Selbsthilfegruppen über die rechtliche Lage, um bei Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt gezielte Fragen stellen zu können. Schreiben Sie sich Ihre Fragen am besten auf, damit Sie in der Beratungssituation nichts vergessen.

Schon bei der Trennung kann vieles geregelt werden. Es empfiehlt sich, zu den folgenden wesentlichen Punkten Verabredungen bzw. Vereinbarungen für die Zeit der Trennung und für den Fall einer Ehescheidung zu treffen:

- Ehewohnung,
- Sorgerecht für die Kinder,
- Umgangsrecht mit dem Kind oder den Kindern,
- Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt,
- Regelung der Verbindlichkeiten und Bankangelegenheiten,
- Feststellung des Besitzstandes, Hausratsnutzung bzw. -teilung.

Unterschreiben Sie nichts ohne Rücksprache mit der Anwältin oder dem Anwalt. Lassen Sie sich insbesondere nicht zu einem Verzicht auf Ihre Rechte drängen.

Wenn Sie, weil es kostengünstiger ist, eine Scheidung mit nur einer Anwältin oder einem Anwalt durchführen wollen, sollten Sie bedenken, dass immer nur einer der Ehepartner die Klientin bzw. der Klient der Rechtsvertretung sein kann. Bei Unstimmigkeiten wird die Anwältin/der Anwalt immer die Interessen der Person vertreten, die sie oder ihn beauftragt hat. Deshalb sollten Sie auf eine eigene anwaltliche Beratung und Interessenvertretung möglichst nicht verzichten.

Überprüfen Sie auch Ihre Versicherungsverträge, um festzustellen, ob Sie eigene Versicherungen abschließen müssen, weil Sie z. B. nur mitversichert sind oder der Versicherungsschutz im Falle einer Trennung vom Ehepartner/Ehepartnerin beendet ist.

In vielen Ehen und Partnerschaften ist Gewalt im Spiel. Sollten auch Sie Misshandlungen erleiden müssen oder im Falle einer Trennung von Obdachlosigkeit bedroht sein, können Sie in den Frauenhäusern Zuflucht finden (s. S. 12) oder wie im folgenden Kapitel beschrieben vorgehen.

SCHUTZ GEGEN GEWALT

1. Gewaltschutzgesetz/Wegweisungsrecht

Am 01.01.2002 ist das Gewaltschutzgesetz¹ in Kraft getreten. Seitdem können Sie auf Antrag beim Familiengericht Ihrem Partner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, gerichtlich verbieten lassen, die Wohnung zu betreten oder sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten, wenn er Sie geschlagen, bedroht oder gegen Ihren Willen eingesperrt hat. Sie können auch einen Gerichtsbeschluss beantragen, mit dem dem gewalttätigen Partner verboten wird, Verbindung mit Ihnen aufzunehmen. Diese gerichtliche Anordnung können Sie auch auf einen entsprechenden Antrag hin beim zuständigen Amtsgericht erhalten, wenn Ihnen jemand nachstellt, wenn Sie z. B. durch ständige Telefonanrufe (oder SMS) belästigt werden. Die Anordnungen gelten nur vorübergehend, können aber bei Bedarf verlängert werden. Für die Wohnungsüberlassung und die Schutzanordnungen ist das Familiengericht zuständig, wenn Sie und Ihr Partner einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Zivilgerichte des Amtsgerichts oder des Landgerichts zuständig.

Wenn Sie mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt führen, können Sie verlangen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Wenn der Mietvertrag (auch) auf den Täter lautet oder die Wohnung (auch) sein Eigentum ist, wird die Wohnungsüberlassung allerdings befristet. Die Überlassung muss innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von dem Täter verlangt werden. Der Überlassungsanspruch besteht nur, wenn weitere Verletzungen drohen oder das Zusammenleben wegen der Schwere der Tat unzumutbar ist. Gegebenenfalls müssen Sie dem Täter für die Überlassung der Wohnung eine Vergütung bezahlen.

Die Zuweisung der Wohnung kann auch verlangt werden, wenn im Haushalt lebende Kinder misshandelt werden.

Bei Ehepaaren weist das Gericht die Wohnung bis zur Scheidung zur alleinigen Nutzung zu. Bei unverheirateten Paaren wird die Überlassung der Wohnung zur alleinigen Nutzung auf bis zu sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

Bei einer akuten Gefährdung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit kann die herbeigerufene Polizei den Täter sofort aus der Wohnung und der Umgebung verweisen und ihm die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (Wegweisung). Die polizeiliche Wegweisung wird auf zehn Tage befristet. Wenn Sie innerhalb dieser zehn Tage beim Gericht beantragen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird, kann die polizeiliche Wegweisung um zehn Tage verlängert werden, wenn Ihnen oder den Kindern weitere Verletzungen drohen.

Für die polizeiliche Wegweisung und das Rückkehrverbot spielt es keine Rolle, ob Sie mit dem Täter verheiratet sind oder nicht.

Wenn Sie von Gewalt betroffen sind oder bedroht werden kann es hilfreich sein, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Sie können sich in Bielefeld z. B. wenden an:

Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –

Amt für soziale Leistungen – Sozialamt –

Neues Rathaus

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Jugendamt Tel.: 05 21/51 50 55

Sozialamt Tel.: 05 21/51 25 30

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.30 – 18.00 Uhr

Psychologische Frauenberatung e. V.

– Allgemeine Frauenberatungsstelle –

Ernst-Rein-Straße 33, 33613 Bielefeld

Tel.: 05 21/12 15 97 | Fax: 05 21/13 66 766

info@frauenberatung-bi.de | www.frauenberatung-bi.de

Telefonische und persönliche Beratung in den offenen Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	17.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr

Psychologischer Beratungsdienst

Träger: Gesellschaft für Sozialarbeit e. V.

Marktstraße 2 – 4, 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/13 24 15 | Fax: 05 21/13 38 48

beratungsdienst@gfs-bielefeld.de

Sprechzeiten:

Montag	8.30 – 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag	8.30 – 14.00 Uhr
Mittwoch	12.00 – 14.00 Uhr
Sprechstunde (ohne Terminvereinbarung):	
Mittwoch	16.00 – 18.00 Uhr

Frauennotruf Bielefeld e. V.

Jöllenbeckerstraße 57, 33613 Bielefeld

Tel.: 05 21/12 42 48 | Fax: 05 21/17 64 78

frauennotruf.bielefeld@t-online.de | www.frauennotruf-bielefeld.de

Telefonberatung:

Montag	18.00 – 22.00 Uhr
Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Beratung auch in türkischer und russischer Sprache

pro familia Ortsverband Bielefeld e. V.

Stapenhorststraße 5, 33615 Bielefeld

Tel.: 05 21/12 40 73 | Fax: 05 21/12 40 75

bielefeld@profamilia.de

Beratung in den offenen Sprechstunden (ohne Terminvereinbarung):

Montag und Donnerstag	9.00 – 11.00 Uhr
Montag – Mittwoch	16.00 – 19.00 Uhr
Zusätzlich mittwochs:	11.00 – 13.00 Uhr Sozialrechtl. Telefonsprechstd.

Besondere Hilfen für Migrantinnen

Bürgeramt – Ausländerangelegenheiten

Neues Rathaus

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/51 66 56

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.30 – 18.00 Uhr

Sozialpsychiatrischer Dienst

Beratung für Migrantinnen und Migranten

Haus der Gesundheit, Zimmer E 29, Erdgeschoss

Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 – 9, Eingang links, 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/51 25 81

(Bereitschaftsdienst)

Fax: 05 21/ 51 67 30

Sozialberatung für Migrantinnen (Migrationserstberatung)

Internationales Begegnungszentrum, Friedenshaus e. V.

Teutoburger Straße 106, 33607 Bielefeld

Tel.: 05 21/5 21 90 32 | Fax: 05 21/5 21 90 40

sozialberatung@ibz-bielefeld.de | www.ibz-bielefeld.de

Sprechzeiten:

Montag 10.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Migrationsfachdienst

Evangelischer Gemeindefachdienst e. V.

Schildescher Straße 99, 33611 Bielefeld

Tel.: 05 21/801 27 37 | Fax: 05 21/801 27 99

natascha.thye@johanneswerk.de

Öffnungszeiten:

Montag 7.45 – 17.00 Uhr

Dienstag – Donnerstag 9.00 – 17.00 Uhr

Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

2. Informationen über Frauenhäuser

Wenn Sie sich so bedroht fühlen, dass Sie nicht in Ihrer Wohnung bleiben wollen, können Sie und Ihre Kinder in einem Frauenhaus Zuflucht finden. Für Frauen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II (= sogenanntes Hartz IV), auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (= Sozialgeld) oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, entstehen in der Regel keine Kosten für die Unterkunft im Frauenhaus. Ihre Verpflegungskosten sind auch durch die vorgenannten Leistungen gedeckt. Für Frauen, die keine Ansprüche auf diese Leistungen haben, können Kosten entstehen, die sie selbst tragen müssen.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser informieren Sie, ob es für Sie Kostenerstattungsmöglichkeiten gibt, beraten Sie zu allen Fragen, die für Sie in der aktuellen Situation von Bedeutung sind, und begleiten Sie auch bei Behördengängen.

Frauen helfen Frauen

Frauenhaus e. V. Bielefeld

Tel.: 05 21/17 73 76 (Tag und Nacht)

Frauenhaus der AWO

Tel.: 05 21/521 36 36 (Tag und Nacht)

WAS BEI EINER TRENNUNG/SCHEIDUNG GEREGELT WERDEN SOLL

1. ALLGEMEINES ZUR SCHEIDUNG

1.1 Scheidungsrecht

Ehen werden heute in der Regel nach dem **Zerrüttungsprinzip** geschieden. Voraussetzung hierfür ist, dass die so genannten **Trennungsfristen** eingehalten wurden. Sie müssen ein Jahr getrennt gelebt haben. Getrennt im Sinne des Gesetzes leben Sie sicherlich dann, wenn Sie oder Ihr Ehemann die gemeinsame Wohnung verlassen haben. Sie können aber auch eine Trennung in der gemeinsamen Wohnung herbeiführen durch Aufteilung der Räume und Aufgabe der gemeinsamen Haushaltsführung (d. h. zum Beispiel: für den Ehemann auch keine Wäsche mehr waschen und nicht mehr für ihn kochen etc.). Die Trennungszeit wird nicht unterbrochen, wenn es z. B. zu einem kurzfristigen erneuten Zusammenleben kommt, dieser „Versöhnungsversuch“ aber scheitert.

Nach einjähriger Trennung von „Tisch und Bett“ kann die Ehe geschieden werden, wenn beide Eheleute der Scheidung zustimmen oder wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner dem Gericht überzeugend dargelegt hat, dass sie oder er nicht mehr bereit ist, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder herzustellen. Bei einem Scheidungsantrag, der nach drei Jahren Trennung beim Gericht eingereicht wird, wird von dem Gericht nicht mehr geprüft, ob die Ehe zerrüttet ist, da die Zerrüttung der Ehe nach so einer langen Trennungszeit als unwiderleglich unterstellt wird.

Bei Gewalttätigkeit, Ehebruch oder Alkoholabhängigkeit muss die Trennungsfrist nicht immer eingehalten werden. In diesen Ausnahmefällen kann es zu einer **Härtefallscheidung** vor Ablauf des Trennungsjahres kommen.

Es wird unterschieden zwischen der einvernehmlichen und der streitigen Scheidung. Bei der einvernehmlichen Scheidung stimmen beide Eheleute nach Ablauf des Trennungsjahres der Scheidung zu. Mit Ausnahme des Versorgungsausgleichsverfahrens, das von Amts wegen durchgeführt wird, müssen zu den Scheidungsfolgen einvernehmliche Regelungen vorgelegt werden.

Nach Ablauf der einjährigen Trennungsfrist kann beim Familiengericht des gemeinsamen bzw. ehemals gemeinsamen Wohnortes – wenn eine Ehepartnerin/ ein Ehepartner noch dort wohnt – Scheidungsantrag gestellt werden. Zieht z. B. die Ehefrau mit gemeinsamen minderjährigen Kindern an einen anderen Ort, dann ist das dortige Gericht zuständig. Vor den Familiengerichten herrscht Anwaltszwang, d. h. Sie müssen durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten sein.

In seltenen Fällen weigert sich das Gericht, die Ehe zu scheiden, beispielsweise wenn eine der beteiligten Parteien nur noch über eine geringe Lebenserwartung verfügt (schwere Krankheit) oder stark selbstmordgefährdet ist.

Scheidungen **binationaler** und **ausländischer** Ehepaare in Deutschland unterstehen dem internationalen Privatrecht. Sowohl Unterhaltsansprüche als auch Versorgungsausgleich werden vorrangig nach dem geltenden Recht des Landes geregelt, in dem sich das Paar aufhält. Ebenso verhält es sich mit dem Sorgerecht für die Kinder.

In jedem Fall sollte eine Beratung zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, wenn der Entschluss zur Trennung schon getroffen ist, Sie bzw. Ihr Mann die eheliche Wohnung aber noch nicht verlassen haben. Auch bezüglich des Aufenthaltsrechts sollten Sie sich beraten lassen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis ist immer sehr eng an die persönliche Situation der Frau geknüpft (siehe Punkt 1.4).

Bei Scheidungen, die in Deutschland ausgesprochen werden, ist es erforderlich, die Scheidung im Heimatland registrieren bzw. legitimieren zu lassen. Dies ist besonders dann wichtig, wenn Sie beabsichtigen, wieder eine Ehe einzugehen.

1.2. Scheidungsfolgen

Durch den Scheidungsantrag wird das Scheidungsverfahren in Gang gesetzt. In diesem wird über die Scheidung entschieden. Aber auch die eventuellen Folgesachen, wie das Sorge- und Umgangsrecht, Unterhalt, Wohnung, Hausrat, Versorgungsausgleich und Zugewinn, müssen geregelt werden. Dies geschieht in der Regel im so genannten **Verbundverfahren**. Das bedeutet, dass das Gericht über Scheidung und Folgesachen zum gleichen Zeitpunkt entscheidet.

Ein Teil – bei manchen Ehepaaren auch sämtliche – der o. g. Scheidungsfolgesachen ist allerdings nicht erst bei der Scheidung, sondern bereits bei der Trennung regelungsbedürftig. Wenn Sie sich mit Ihrem Partner nicht einigen können, können Sie beim Familiengericht über eine Anwältin oder einen Anwalt vorläufige Regelungen z. B. über Unterhaltsansprüche, Zuweisung der Wohnung oder das Sorge- und Umgangsrecht beantragen.

Bei einer Scheidung von ausländischen oder deutsch-ausländischen Ehen gelten besondere rechtliche Regelungen. Diese sollten im Einzelnen erfragt werden, da hierzu keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können.

1.3. Scheidungskosten

Im Zusammenhang mit der Scheidung kommen **Gerichtskosten** und **Anwaltskosten** auf Sie zu. Hierzu werden zunächst die Streitwerte ermittelt. Der Streitwert der Scheidung ist das dreifache gemeinsame Nettomonatseinkommen. Gegebenenfalls werden Abschläge oder Zuschläge für Schulden oder Vermögen berechnet. Die jeweiligen **Scheidungsfolgesachen** wie z. B. Umgangsrecht, Hausrat oder Zugewinnausgleich haben einen jeweils eigenen Streitwert. Je mehr Folgesachen, desto höher der Gesamtstreitwert und die Gerichts- und Anwaltskosten. Die Summe dieser Streitwerte bildet den Gesamtstreitwert. Die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten werden zu diesem Streitwert aus gesetzlich festgelegten Tabellen entnommen. Jede der Parteien trägt die Hälfte der Gerichtskosten.

Verfügen die Eheleute über unterschiedliche Einkommen oder hat ein Teil kein eigenes Einkommen, ist der oder die Verdienende zu einem Kostenvorschuss an die Andere oder den Anderen verpflichtet. Kann ein Prozesskostenvorschuss nicht geleistet werden, kann die- oder derjenige mit geringem oder keinem Einkommen einen Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** zur Abgeltung der Gerichts- und Anwaltskosten stellen. Durch Prozesskostenhilfe kann der Teil der Anwalts- und Gerichtskosten gedeckt sein, der auf die bei Gericht anhängigen Verfahren entfällt.

1.4. Aufenthaltsrecht während der Ehe und im Falle einer Trennung und Scheidung

Fast jede Frau steht bei Beendigung der Ehe vor einem Berg von sozialen, psychischen und finanziellen Problemen. Dies trifft in besonderem Ausmaß auf ausländische Frauen zu. Für sie ist nämlich zusätzlich von Bedeutung, wie sich die Trennung/Scheidung aufenthaltsrechtlich auswirkt. Da in jedem Einzelfall sehr vieles zu berücksichtigen ist (z. B. eigene Nationalität und die des Ehemannes, aufenthaltsrechtlicher Status, Dauer der Ehe in Deutschland etc.) empfiehlt es sich, bei Trennungserwägungen schon sehr frühzeitig Rat von einer Anwältin/Anwalt oder kompetenten Stellen einzuholen, z. B.:

IAF e. V.

Verband binationaler Familien und Partnerschaften

Stapenhorststraße 5, 33615 Bielefeld

Tel.: 05 21/13 73 44 (Anrufbeantworter; es wird zurückgerufen)

Handy: 0 162 /621 53 92

verband-binationaler-bielefeld@gmx.de

Stadt Bielefeld

Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten

Abteilung: Interkulturelles Büro

Neues Rathaus, 1. Etage, Flur G

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/51 25 29

amtfuerintegration@bielefeld.de

Sprechzeiten:

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.30 – 18.00 Uhr

(Beratung in deutscher, türkischer, englischer Sprache und nach Absprache mit Übersetzung in weiteren Sprachen)

Migrationsfachdienst

Evangelischer Gemeindedienst e. V.

Schildescher Straße 99, 33611 Bielefeld

Tel.: 05 21/801 27 37

natascha.thye@johanneswerk.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 9.00 – 17.00 Uhr

Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

Sozialberatung für Migrantinnen (Migrationserstberatung)

Internationales Begegnungszentrum, Friedenshaus e. V.

Teutoburger Straße 106, 33607 Bielefeld

Tel.: 05 21/5 21 90 32 | Fax: 05 21/5 21 90 40

sozialberatung@ibz-bielefeld.de | www.ibz-bielefeld.de

Sprechzeiten:

Montag 10.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Migrationsdienst

Beratungsstelle für MigrantInnen, AussiedlerInnen und Flüchtlinge

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bielefeld e. V.

August-Bebel-Straße 8, 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/5 29 98 31 (Frau Riedrich)

Tel.: 05 21/5 29 98 34 (Frau Heinemann, Ansprechpartnerin für Flüchtlinge)

riedrich@kv-bielefeld.drk.de | heinemann@kv-bielefeld.drk.de

Sprechzeiten Frau Riedrich:

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag 15.00 – 17.30 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Sprechzeiten Frau Heinemann:

Dienstag 13.30 – 16.00 Uhr

Mittwoch 10.00 – 12.30 Uhr
und 13.30 – 17.00 Uhr

Ausländische Frauen halten sich in der Regel – anders als ausländische Männer – aus familiären Gründen (Familiennachzug) im Bundesgebiet auf. **Ihr Aufenthaltsstatus ist damit abhängig von dem in Deutschland lebenden Ehemann.** Die Aufenthaltserlaubnis der Nachziehenden (Ehefrau oder Kind) wird zunächst befristet erteilt. Sie wird zur „Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft“ erteilt. Es ist aber wichtig, eine eigenständige, unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis, die sogenannte Niederlassungserlaubnis, anzustreben!

Wenn der Ehemann Deutscher ist, können ausländische Ehefrauen in der Regel eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie seit drei Jahren im Besitz einer

Aufenthaltserlaubnis sind, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Ehemann fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und die ausländischen Ehefrauen sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Wenn der Ehemann Ausländer ist und eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis hat, können ausländische Ehefrauen nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist, sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen und ausreichender Wohnraum für die Familie vorhanden ist. Es sind aber auch kürzere Fristen möglich. Z. B. können Asylberechtigte bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Sofern der Lebensunterhalt gesichert ist, haben auch anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen Anspruch auf Ehegattennachzug.

Da die Aufenthaltserlaubnis bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur jeweils für befristete Zeiträume erteilt wird, ist es wichtig, sich in dieser Zeit auf „eigene Füße“ zu stellen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe könnte eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gefährden oder sogar verhindern. Außerdem sollten Sie sich darum bemühen, die deutsche Sprache zu erlernen, weil die Niederlassungserlaubnis nur erteilt wird, wenn Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Wenn Sie ab 2003 zugewandert sind, können Sie an kostenlosen Integrationskursen teilnehmen, in denen auch deutsche Sprachkenntnisse vermittelt werden.

In folgenden Fallkonstellationen kann sowohl eine ausländische Ehefrau mit ausländischem Ehemann als auch eine ausländische Ehefrau mit deutschem Ehemann ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Aufenthaltszweck „Herstellung der familiären Gemeinschaft“ erteilt bekommen:

- bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig seit mindestens 2 Jahren in Deutschland bestanden hat oder
- wenn die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland weniger als zwei Jahre bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, der Ehefrau den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen,
- wenn der Ehemann stirbt, zu dem die Ehefrau nachgezogen ist, und die eheliche Lebensgemeinschaft zu dem Todeszeitpunkt in Deutschland bestanden hat.

Eine besondere Härte kann z. B. dann vorliegen, wenn es der Ehefrau nicht zumutbar ist, in ihr Heimatland zurückzukehren, weil ihr dort eine Zwangsabtreibung droht oder die Gefahr besteht, dass der Ehefrau der Kontakt zu dem Kind oder den Kindern willkürlich untersagt wird. Sie kann auch vorliegen, wenn die Ehefrau von ihrem Ehemann geschlagen oder vergewaltigt wird, und sie ihn deshalb verlassen hat. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst um 1 Jahr verlängert.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SCHEIDUNGSFOLGEN

2.1. Wohnen

Während der Trennungszeit können beide Eheleute in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Dabei ist es jedoch erforderlich, klar getrennte Lebensbereiche zu schaffen. Die Trennung von „Tisch und Bett“ muss eingehalten werden.

Mit der Trennung und Scheidung geht auch die räumliche Trennung einher. Insbesondere für allein stehende Mütter mit Kindern bieten sich schwer Möglichkeiten, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Wenn Ihr Ehemann sich weigert auszuziehen, können Sie beim Familiengericht die Zuweisung der ehelichen Wohnung beantragen. Ein Ehegatte kann zur Vermeidung unbilliger Härten verlangen, dass ihm die eheliche Wohnung zur alleinigen Benutzung überlassen wird. Eine unbillige Härte liegt z. B. bei körperlichen Verletzungen, Morddrohungen oder dem Mitbringen von Zechkumpanen etc. vor und kann sich auch aus der Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern ergeben. Unannehmlichkeiten oder nicht erhebliche Belästigungen durch den Anderen reichen aber nicht aus. In den Fällen von Verletzung an Körper, Gesundheit oder Freiheit oder der Drohung damit ist Ihnen in aller Regel die Wohnung zu überlassen. (Siehe das Kapitel „Gewaltschutzgesetz“ Seite 8)

Wenn Sie sich selbst zum Auszug entschlossen haben, sollten Sie versuchen, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Die **Meldepflicht** verlangt, beim Umzug eine Um- oder Anmeldung innerhalb von zwei Wochen bei der Einwohnermeldestelle vorzunehmen. Beim Umzug innerhalb einer Stadt müssen Sie lediglich Ihre neue Anschrift angeben. Ziehen Sie in eine andere Stadt, muss die Abmeldung vom alten Wohnsitz bei der Anmeldung vorgelegt werden. Die Ummeldung der Kinder kann nur vorgenommen werden, wenn Ihr Mann eine Einwilligung zur Ummeldung unterschrieben hat. Falls erforderlich muss die Einwilligung durch eine Entscheidung des Familiengerichts ersetzt werden. Wenn durch die Bekanntgabe ihrer Anschrift eine Gefährdung durch den Ehemann oder die Ehefrau droht, kann eine **Auskunftssperre** für den Wohnsitz bei Ihrer Meldestelle beantragt werden.

Sofern nicht bereits in der Trennungszeit geregelt wurde, wer in der ehelichen Wohnung verbleibt, kann dies auf einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung hin im Zuge des Scheidungsverfahrens geklärt werden. Das Gericht wird dabei alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das **Kindeswohl**, berücksichtigen. Darüber hinaus sind Einkommensverhältnisse, Besitzverhältnisse, Wohnungsmarktchancen etc. ausschlaggebend.

Aus finanziellen Gründen sind gerade Frauen mit Kindern bei der **Wohnungssuche** auf eine Sozialwohnung angewiesen. Dafür muss ein Antrag auf einen **Wohnberechtigungsschein** gestellt werden. In Bielefeld wenden Sie sich hierzu an folgende Stellen:

**Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt –
Abteilung „Wohnungshilfen und Soziale Leistungen“**

Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/51 65 45 (Mitte, Gadderbaum, Dornberg, Stieghorst, Schildesche, Jöllenbeck)

Tel.: 05 21/51 20 17 (Heepen)

Tel.: 05 21/51 52 32 (Brackwede, Senne, Sennestadt)

Mit diesem Berechtigungsschein können Sie dann bei den Wohnungsbauunternehmen eine Sozialwohnung beantragen, deren Größe abhängig ist von der Zahl der Personen, mit denen Sie einziehen wollen.

Frauen mit niedrigem Einkommen können **Wohngeld** beantragen. Die Höhe des Wohngeldes wird individuell berechnet. Sie hängt ab von Einkommen, Familiengröße, Miete, Alter und Ausstattung der Wohnung etc. Wohngeldzahlungen können erst ab dem Monat der Antragstellung und nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Sie müssen per Wiederholungsantrag immer neu bewilligt werden. Der Regelbewilligungszeitraum liegt bei 12 Monaten. Anträge sind zu stellen bei der Wohngeldstelle des o. g. Amtes in Bielefeld.

Mit einem Nachsendeantrag bei der Post können Sie sicherstellen, dass Sie die Schreiben, die an die alte Adresse gerichtet sind, an Ihrem neuen Wohnort auch erhalten.

2.2. Hausrat

Unter Hausrat werden Gegenstände, die zur Hauswirtschaft gebraucht werden (Möbiliar, Wäsche, Geschirr etc.), zusammengefasst. Auch das Familienauto gehört in der Regel dazu. Mit der Scheidung wird auch der Hausrat verteilt. Gibt es Uneinigkeit über die Aufteilung des Hausrats unter den Eheleuten, muss auf einen Antrag auf Hausratsteilung hin das Gericht „gerecht und zweckmäßig“ verteilen. Persönliche Dinge und solche, die zum Beruf gebraucht werden, zählen nicht zum Hausrat. Sie verbleiben bei der Besitzerin/dem Besitzer. Gegenstände, die die Ehepartnerin oder der Ehepartner in die Ehe mitgebracht hat, verbleiben ihr/ihm auch nach der Trennung.

Die Verteilung des Hausrates bezieht sich also nur auf Hausratsgegenstände, die während der Ehezeit angeschafft wurden und damit im Eigentum beider Ehepartner stehen. **Es ist empfehlenswert, eine Liste mit Wertfestsetzungen und Angabe der Eigentumsverhältnisse über alle Hausratsgegenstände anzufertigen und aufzuschreiben, wer was mitnimmt. Diese Liste sollte von einer anderen Person als Zeugin/Zeuge unterschrieben werden.**

Diejenige Person, die die Kinder versorgt, hat vorrangig Anspruch auf alle Dinge, die zur Kinderversorgung benötigt werden (Kinderzimmereinrichtung, Herd, Waschmaschine etc.). Ausnahmsweise kann Ihnen das Gericht so auch z. B. die Waschmaschine zusprechen, obwohl Sie bereits vor der Eheschließung im Eigentum Ihres Ehemannes stand, wenn Sie auf die Benutzung angewiesen sind. Die Dinge, die Sie nach der Trennung aus dem gemeinsamen Haushalt nutzen, gehen mit der Scheidung in Ihr Eigentum über. Vorher gilt nur das Benutzungsrecht. Sollte der Ehemann mutwillig Gegenstände, die Eigentum der Frau sind, beschädigen, kann diese Schadensersatz verlangen (und umgekehrt, falls die Ehefrau mutwillig Eigentum des Ehemannes beschädigt).

2.3. Ehegattenunterhalt

Seit dem in Kraft treten der Unterhaltsreform am 1. Januar 2008 ist im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Unterhaltsrecht in Unterhaltsverfahren der so genannte „Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung“ von den Gerichten stärker zu beachten. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird sich die Ehefrau, die während der Ehe für Kindererziehung und Haushalt zuständig war (oder bei anderer Rollenverteilung der Ehemann), mehr noch als nach dem alten Recht, darauf einstellen müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt und/oder stufenweise während der Dauer der Zahlungen herabgesetzt wird. Dasselbe gilt, wenn sich die Ehepartner während der Ehe darauf geeinigt hatten, dass einer nur in Teilzeit arbeitet. Wenn die geschiedene Ehefrau nicht alters- oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig ist, muss sie sich so früh wie möglich selbst versorgen (die Dauer wird von dem Gericht festgesetzt), auch wenn ihr Lebensstandard dadurch im Verhältnis zu dem Lebensstandard während der Ehezeit geringer wird. So kann zum Beispiel die Wiederaufnahme der vor der Ehe ausgeübten Berufstätigkeit auch dann als zumutbar gesehen werden, wenn die geschiedene Ehefrau damit ihren bisherigen Lebensstandard nicht mehr sichern kann. Dabei haben die Gerichte aber auch die ehelichen Lebensverhältnisse zu beachten. Sie können eine solche Tätigkeit nicht verlangen, wenn es zum Beispiel wegen der langen Dauer der Ehe oder der

langen Dauer der Betreuung eines gemeinsamen Kindes unbillig wäre, sie auf ihren alten Beruf zu verweisen.

Wenn sich die Ehepaare über die Unterhaltshöhe einigen können, sollten sie die Regelungen bzw. Festlegungen zur Unterhaltshöhe und -zahlung schriftlich vereinbaren. Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen können nicht nur für den nahehelichen Unterhalt, sondern auch für die Trennungszeit geschlossen werden. Unterhaltsvereinbarungen, die vor der rechtskräftigen Scheidung geschlossen werden, müssen notariell beurkundet werden.

Die Gründe, aus denen sich ein Unterhaltsanspruch ableiten lässt, dessen Höhe sich nach wie vor an den ehelichen Lebensverhältnissen ausrichtet, werden im Folgenden aufgeführt:

a) Kinderbetreuungsunterhalt

Wer minderjährige Kinder betreut, hat für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Unterhalt. Die Dauer kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn zum Beispiel das Kind besonderer Betreuung durch die Mutter bedarf. Der Anspruch kann auch verlängert werden, wenn keine Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, seien zum Beispiel nur weit entfernte Kindertagesstätten vorhanden, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die Mutter unmöglich machen, oder Großeltern, die nicht dazu bereit oder in der Lage sind.

Diese Regelungen sind durch das neue Unterhaltsrecht eingeführt worden, weil das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet hatte, die Gleichstellung geschiedener und nicht verheirateter Mütter im Unterhaltsrecht sicherzustellen. Das ist dann allerdings nicht in der Weise erfolgt, dass für beide, geschiedene und nichteheliche Mütter, gesetzlich geregelt wurde, was die Gerichte bisher nur für eheliche Mütter als zumutbar ansahen, nämlich in der Regel ab achten Lebensjahr des Kindes eine Teilzeitarbeit und ab dem 15. Lebensjahr eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen. Stattdessen wurde die geschiedene Mutter in Bezug auf die Dauer der Unterhaltsansprüche genauso schlecht gestellt wie die nichteheliche Mutter. Zudem lässt die gesetzliche Regelung offen, ob nach dem dritten Lebensjahr eine Teilzeitarbeit oder eine Vollzeittätigkeit erwartet werden kann. Die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung ist uneinheitlich. Lassen Sie sich deshalb bei Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten.

b) Unterhalt wegen des Alters

Dieser Anspruch besteht, wenn das Rentenalter erreicht ist oder wenn aufgrund des Alters der Unterhaltsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Eine generelle Altersgrenze ist gesetzlich nicht geregelt. Vor der Unterhaltsreform lag die in der Regel von den Gerichten festgelegte Altersgrenze einer Frau, die längere Zeit nicht berufstätig war, bei 55 Jahren. Nachdem das Rentenalter heraufgesetzt worden ist, bleibt abzuwarten, wie die Gerichte zukünftig entscheiden werden. Ob eine Berufstätigkeit bei fortgeschrittenem Alter zumutbar ist, hängt von vielen Faktoren ab: von der Dauer der Ehe, ggf. von der Dauer der Kindesbetreuung, vom Gesundheitszustand, der Rollenverteilung in der Ehe und der Qualifikation. Im Streitfall prüft das Gericht jeweils den Einzelfall.

c) Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Bei Krankheit (z. B. auch Alkoholismus) oder Gebrechen liegt nach der Rechtsprechung fast immer die Beweislast bei derjenigen/demjenigen, die oder der Unterhalt fordert. Sie oder er muss die eingeschränkte oder totale Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

d) Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich gilt, dass ein Unterhaltsanspruch besteht, solange die Frau (der Mann, wenn er ein geringeres Einkommen als die Frau hatte) nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden kann. Allerdings ist sie auch verpflichtet, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Die Bemühungen um eine Arbeitsstelle müssen genauestens nachgewiesen werden (Bewerbungen), wobei danach entschieden wird, ob die Anstrengungen intensiv genug waren.

Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entspricht und sie muss von diesen Faktoren her auch zumutbar sein. Von einer geschiedenen Ehefrau kann auch verlangt werden, sich aus- oder fortbilden zu lassen, falls ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Wenn der Mann zum Beispiel behauptet, die Frau könne ihre Berufstätigkeit vor der Ehe wieder aufnehmen, muss im Streitfall das Gericht auch prüfen, ob die Erwerbstätigkeit von der Frau verlangt werden kann. Dabei spielen insbesondere die Dauer der Ehe und die Dauer der Kindesbetreuung eine wichtige Rolle.

Das Gericht kann eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlungen festlegen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann dieser Umstand schwere finanzielle Nöte hervorrufen und den Gang zu „Arbeitplus“ in Bielefeld bedeuten.

e) Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Mit der Begründung ehebedingter Nachteile kann ein Ausbildungsunterhalt geltend gemacht werden, z. B. wenn Sie Ihre Ausbildung während der Ehe wegen der Geburt und Betreuung Ihres Kindes abgebrochen haben. Konkrete Berufsaussichten nach dem Ausbildungsabschluss müssen allerdings bestehen. Auch Ausbildungskosten können hier geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung sobald als möglich nach der Scheidung aufgenommen und in einer „normalen“ Zeit abgeschlossen wird.

f) Aufstockungsunterhalt

Wenn das Gehalt aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, um wie in den ehelichen Lebensverhältnissen zu leben, kann Aufstockungsunterhalt beantragt werden. Es handelt sich dabei um eine Art Garantie zur Erhaltung des ehelichen Lebensstandards und ist Ausdruck nachwirkender ehelicher Mitverantwortung. Der Aufstockungsunterhalt kann aber zum Beispiel wegen der Kürze der Ehe begrenzt werden.

g) Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Solcher Unterhalt kann gewährt werden, wenn die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Das kann in Betracht kommen, wenn der unterhaltsbedürftige Teil während der Ehe dem anderen außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, z. B. durch jahrelange Finanzierung einer Ausbildung oder Mitarbeit im eigenen Betrieb. Auch die Betreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes kann Unterhaltsleistungen nach sich ziehen, wenn es mit Einwilligung des anderen Teils in den ehelichen Hausstand aufgenommen worden war und der betreuende Teil deswegen von Erwerbstätigkeit abgesehen hat.

Unterhaltsberechnung

Bei der Berechnung des Unterhalts wird das Familieneinkommen während der Ehezeit zugrunde gelegt. Die Höhe Ihres Unterhaltsanspruches richtet sich meistens nach der Höhe des Einkommens des Ehemannes (sofern er der Hauptverdiener war). Einkommen sind Arbeitslohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und andere Zahlungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, Rente, Krankengeld oder Arbeitslosenunterstützung, aber auch Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstige Nebenverdienste.

Von diesem Einkommen werden Steuern, Sozialabgaben und beruflich bedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge etc.) abgezogen. Nach Abzug evtl. ehebedingter Schulden und evtl. Unterhaltszahlungen für die

Kinder bildet der Restbetrag des Einkommens die Grundlage zur Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches. Ihr Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ dieses Restbetrages.

Bei Nichterwerbstätigen (z. B. Rentnern, Langzeitarbeitslosen) ist dieser Restbetrag hälftig zu teilen.

Da das erzielte Familieneinkommen und die dadurch geprägten ehelichen Lebensverhältnisse der Unterhaltsberechnung zugrunde liegen, fließt das Einkommen, dass Sie bereits durch eigene Erwerbstätigkeit beitragen, ebenso in die Berechnung mit ein. Auch von Ihrem Einkommen sind die vorgenannten Abzüge vorzunehmen. Der Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ der Differenz beider Einkommensrestbeträge.

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Ehemannes: 2.000,- €
Bereinigtes Nettoeinkommen der Ehefrau: 800,- €
Differenz zwischen den Einkommen: 1.200,- €

Unterhaltsanspruch für die Ehefrau: $\frac{3}{7}$ von 1.200,- €
= 514,- €

Dem Ehemann verbleibt nach Unterhaltszahlung ein Einkommen von 1.466,- € (2.000,- € minus 514,- €), die Ehefrau verfügt über ein Gesamteinkommen von 1.314,- € (800 € plus 514,- €).

Besprechen Sie sich in dieser Angelegenheit möglichst schon vor der Trennung ausführlich mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt.

Selbstbehalt

Nach der Berechnung Ihres Unterhalts ist zu prüfen, ob Ihrem Ehemann der sogenannte Selbstbehalt verbleibt. Der Selbstbehalt des Ehemannes gegenüber der getrennt lebenden und der geschiedenen Ehefrau beträgt in der Regel 1000,- €. Er kann aber von den Gerichten abgesenkt oder erhöht werden. Falls die Höhe des Selbstbehaltbetrags nach Abzug des errechneten Unterhaltsbetrags unterschritten wird, so bekommen Sie entsprechend weniger Unterhalt und müssen möglicherweise Arbeitslosengeld II beantragen.

Vorsorgeunterhalt

Einen Vorsorgeunterhalt zur Deckung von Kosten für die Alterssicherung, eine

eigene Kranken- und Pflegeversicherung können Sie beanspruchen, wenn das Einkommen Ihres Ehemannes unter Beachtung des Selbstbehalts, seiner Kindesunterhalts- und Ehegattenunterhaltspflichtigkeiten ausreichend hoch ist.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten, ob Vorsorgeunterhalt in Betracht kommt.

Unterhaltsausschluss

Aus verschiedenen Gründen können Unterhaltsansprüche zurückgewiesen, zeitlich begrenzt oder herabgesetzt werden, sofern das Wohl eines gemeinsamen Kindes nicht beeinträchtigt wird. Dazu folgende Beispiele:

- die Ehe dauerte nur zwei bis drei Jahre und ist kinderlos geblieben; dabei gilt als Ehezeit die Zeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (das ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem Gericht zugestellt wurde);
- die Berechtigte lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft;
- die Berechtigte hat sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens oder einer Straftat gegen den Unterhaltszahler schuldig gemacht;
- die Bedürftigkeit ist mutwillig herbeigeführt;
- schwerwiegendes Fehlverhalten der Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten;
- andere Gründe, die ebenso schwer wiegen wie die vorgenannten.

Unterhaltsverzicht

Vielen Frauen wird ein Verzicht auf Unterhaltszahlungen nahe gelegt. Seien Sie in jedem Fall vorsichtig damit und verzichten Sie insbesondere dann auf keinen Fall auf Unterhalt, wenn

- Sie neben Ihrer Arbeit kleine Kinder betreuen;
- Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen oder in absehbarer Zeit beziehen werden;
- Sie selbst mit Arbeitslosigkeit rechnen müssen;
- Ihre Gesundheit stark angegriffen ist, Sie aber trotzdem derzeit arbeiten;
- Sie nach langer Familientätigkeit anlässlich der Trennung wieder zu arbeiten begonnen haben.

Dies ist für Sie sehr wichtig, weil Sie als Folge des Unterhaltsverzichts endgültig jeden Unterhaltsanspruch verlieren können, in der Regel auch für den Fall, dass Sie später in Not geraten. Der Unterhaltsverzicht kann unter Umständen gerichtlich rückgängig gemacht werden, z. B. wenn bereits zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung absehbar war, dass der/die Verzichtende im Falle der Not auf staatliche Hilfen angewiesen sein wird.

Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige weitere eheliche oder nicht eheliche Kinder hat?

Insbesondere für sogenannte Mangelfälle, das heißt für Fälle, in denen das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreicht, um alle Unterhaltsansprüche der Unterhaltsberechtigten in vollem Umfang zu leisten, wurden mit der Unterhaltsreform neue Rangfolgen geregelt:

- Den Unterhaltsansprüchen von Kindern, egal ob es sich um eheliche oder nichteheliche Kinder handelt, wird Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt.
- Im zweiten Rang stehen alle Unterhaltsansprüche von Müttern oder Vätern, die ein Kind betreuen und deshalb unterhaltsbedürftig sind, und Unterhaltsansprüche von früheren Ehegattinnen bzw. -gatten, wenn die Ehe von langer Dauer ist oder war.
- Im dritten Rang stehen alle übrigen Unterhaltsansprüche.

Sofern das Einkommen des Unterhaltspflichtigen hoch ist, wird der Unterhalt für alle reichen. Im Mangelfall kann die neue Rangfolge aber dazu führen, dass die Mütter leer ausgehen und beispielsweise Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen müssen.

2.4. Kindesunterhalt

Die Verpflichtungen von Mutter und Vater gegenüber den gemeinsamen Kindern bleiben von einer Trennung/Scheidung unberührt. Wenn Sie die Kinder betreuen, leisten Sie den so genannten Naturalunterhalt. Ihr getrennt lebender oder geschiedener Ehemann ist dann zum so genannten Barunterhalt verpflichtet, d. h. er muss an Sie Unterhalt für die Kinder zahlen.

Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhalts wird einkommensabhängig festgelegt. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit die Düsseldorfer Tabelle, die sich bezieht auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab-/Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in eine niedrigere/höhere Gruppe angemessen.

Die Düsseldorfer Tabelle 2011 hier in einer ersten Übersicht (alle Angaben ohne Gewähr)							
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro (€)							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2.	1.501 – 1.900	333	383	448	513	105	1.050
3.	1.901 – 2.300	349	401	469	537	110	1.150
4.	2.301 – 2.700	365	419	490	562	115	1.250
5.	2.701 – 3.100	381	437	512	586	120	1.350
6.	3.101 – 3.500	406	466	546	625	128	1.450
7.	3.501 – 3.900	432	496	580	664	136	1.550
8.	3.901 – 4.300	457	525	614	703	144	1.650
9.	4.301 – 4.700	482	554	648	742	152	1.750
10.	4.701 – 5.100	508	583	682	781	160	1.850
	ab 5.101	Nach den Umständen des Falles					

Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf, der angibt, welcher Betrag dem Unterhaltspflichtigen zur Deckung seines eigenen Lebensunterhalts verbleiben muss. Der Bedarfskontrollbetrag soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er nach Abzug auch des Ehegattenunterhalts unterschritten, so erfolgt die Einstufung in die nächst niedrigere Gruppe.

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines noch in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kindes, das nicht mehr bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel 670,- €. Bei entsprechenden Einkommensverhältnissen der Eltern ist eine Erhöhung denkbar.

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes ist grundsätzlich als Eigeneinkommen vom Bedarf abzusetzen. Sofern ein ausbildungsbedingter Mehraufwand besteht, muss dieser dargelegt und kann dann – gegebenenfalls nach Schätzung gemäß § 287 ZPO – von der Vergütung abgezogen werden.

Auf die nach der Tabelle zu zahlenden Beträge wird das Kindergeld für ein minderjähriges unverheiratetes Kind hälftig angerechnet, das heißt die Hälfte des Kindergeldes wird von dem nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlenden Unter-

halt abgezogen. Die volle Anrechnung erfolgt dann, wenn das beim Elternteil wohnende Kind schon volljährig ist.

In den Tabellensätzen sowie den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

Wenn für ein Kind besondere Kosten entstehen, können gegenüber dem Unterhaltspflichtigen Sonderbedarfe geltend gemacht werden. Heilbehandlungen, Konfirmation, ein Schullandheimaufenthalt etc. können einen solchen Sonderbedarf begründen.

Die erstmalige Festsetzung des Unterhalts eines minderjährigen Kindes kann im so genannten „vereinfachten Verfahren“ auf Antrag durch die/den Rechtspflegerin/Rechtspfleger beim Familiengericht erfolgen. Antragsformulare sind auch beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt erhältlich. Dort erhalten Sie auch Beratungen und Hilfe beim Ausfüllen des Formulars (Anschriften s. Seite 32).

Kindesunterhalt kann bis zum 1,2fachen des gesetzlichen Mindestunterhalts festgesetzt werden. Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Wenn die Kinderfreibeträge gesetzlich geändert werden, wird sich deshalb auch die Höhe der Mindestunterhaltsbeträge ändern. Der Mindestunterhalt beträgt z. Zt.

1. Altersstufe bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	317,- €
2. Altersstufe vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	364,- €
3. Altersstufe vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	426,- €

Die Unterhaltssätze entsprechen der 1. Stufe in der Düsseldorfer Tabelle. Auch auf die Mindestunterhaltsbeträge wird das Kindergeld zur Hälfte angerechnet, das heißt der Unterhaltspflichtige zahlt z. B. für ein siebenjähriges Kind 272,- € Unterhalt (364,- € minus 92,- € = 272,- €).

Bei höherem Einkommen des Unterhaltsberechtigten, als in der 1. Stufe der Düsseldorfer Tabelle benannt, kann Unterhalt im vereinfachten Verfahren nur bis auf

das 1,2-fache des Mindestunterhalts festgelegt werden, das heißt bis zur 5. Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Zur Zeit sind das für die 1. Altersstufe 381,- €, für die 2. Altersstufe 437,- € und für die 3. Altersstufe 512,- €.

Neben dem vereinfachten Verfahren kann das Klageverfahren weiter gewählt werden. Das ist vor allem erforderlich, wenn der Unterhaltspflichtige ein höheres Einkommen hat, als in der 5. Stufe der Düsseldorfer Tabelle benannt ist.

Ist das Kind volljährig, muss es den Unterhalt selbst einfordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung des Unterhaltspflichtigen, den Kindesunterhalt zu zahlen, kann für Kinder unter 12 Jahren Unterhaltsvorschuss beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt beantragt werden. Unterhaltsvorschuss wird jedoch längstens für 6 Jahre gewährt.

2.5. Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen Titel oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem Unterhaltsrecht gibt

a) Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich gilt das neue Unterhaltsrecht ab 1.1.2008. Es ist auch anzuwenden auf Unterhaltsurteile, andere Unterhaltstitel oder außergerichtlich getroffene Unterhaltsvereinbarungen, die aus der Zeit vor dem 1.1.2008 stammen. Dafür gibt es spezielle Übergangsregelungen. Nach diesen Regelungen hätte eine Abänderungsklage des Unterhaltspflichtigen Aussicht auf Erfolg, wenn „eine wesentliche Änderung seiner Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in den Fortbestand der ursprünglichen Regelung zumutbar ist.“

Nach der Rechtsprechung zum bisher geltenden Unterhaltsrecht wurde in der Regel angenommen, dass es sich um eine „wesentliche“ Abänderung handelt, wenn sie mindestens 10% des Unterhaltsanspruchs beträgt. Bei niedrigem Einkommen des Unterhaltspflichtigen kann der Prozentsatz aber auch geringer sein.

Welche Anforderungen die Gerichte an die Zumutbarkeit stellen werden, lässt sich derzeit nicht absehen. Denkbar wäre es, dass eine Abänderung des Unterhaltsanspruchs dann nicht zumutbar ist, wenn der Unterhalt nur ein Teil einer umfassenden Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung ist, in der auch der Zugewinn- oder Versorgungsausgleich geregelt wurde.

Die Unterhaltsreform gilt nicht für Unterhaltsleistungen für Ehegatten, die vor dem 30. Juni 1977 geschieden worden sind. Sie gilt auch nicht für Unterhaltsansprüche, die vor dem 1.1.2008 fällig geworden sind. Das heißt, der Unterhaltsverpflichtete wurde unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert und hat bis zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt. Für noch laufende Unterhaltsverfahren bedeutet das z. B., wenn ab 01.08.2007 fällig gewordener Unterhalt gefordert wird, dass für den Zeitraum vom 1.8.2007 bis zum 31.12.2007 der Unterhalt nach dem alten Recht berechnet und der Unterhalt ab dem 01.01.2008 nach dem neuen Recht berechnet wird.

b) Kindesunterhalt nach der bisherigen Regelbetragsverordnung

Vollstreckbare Unterhaltstitel und Unterhaltsvereinbarungen über Kindesunterhalt, die nach der vor dem 1.1.2008 geltenden Regelbetragsverordnung als Prozentsatz für die jeweiligen Altersstufen festgesetzt wurden, gelten auch weiterhin. Mit den Übergangsregelungen der Unterhaltsreform wurde sicher gestellt, dass sich die Zahlbeträge nicht verändern, obwohl sich die Höhe des Kindesunterhalts jetzt an den Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes orientiert und das Kindergeld in allen Fällen bedarfsmindernd zur Hälfte angerechnet wird.

Weitergehende Informationen und auch Beratungen zu Fragen über den Kindesunterhalt erhalten Sie:

Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –

Neues Rathaus

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Allgemeine Auskünfte:

Tel.: 05 21/51 50 55 oder 05 21/51 50 56

2.6. Sorgerecht und Umgangsrecht

Sorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind. Wenn sie nach der Scheidung bei beiden Eltern verbleiben soll, müssen im Scheidungsverfahren keine Anträge zur elterlichen Sorge gestellt werden. Es muss lediglich angegeben werden, dass minderjährige Kinder vorhanden sind. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens hört das Gericht die Eltern dazu an, wie sie künftig mit der gemeinsamen Sorge umgehen wollen und weist auf die **Beratungsstellen und Dienste der Jugendämter** hin. Diese sollen die Eltern unterstützen, sich zu verständigen.

Auch beim Weiterbestehen der gemeinsamen Sorge ist zu klären, wo das Kind wohnt, wie der Umgang des Elternteils, bei dem das Kind nicht seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, aussehen soll, welche Schule das Kind besucht, wie viel Unterhalt gezahlt wird etc.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen Eltern auch nach ihrer Scheidung Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, einvernehmlich treffen. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind z. B. Entscheidungen über die Schulauswahl, über Operationen, über die Religion, über den Umzug an einen anderen Wohnort. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, also meistens die Mutter, entscheidet allein in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann einem Elternteil auf Antrag beim Familiengericht das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden. Das Gericht entspricht dem Antrag, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Vorläufiges Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht

Schon während des Getrenntlebens vor der Scheidung kann beim Gericht das vorläufige alleinige Sorgerecht beantragt werden. Einem solchen Antrag wird das Gericht aber nur stattgeben, wenn nachgewiesen wird, dass das Kindeswohl bei Beibehaltung der gemeinsamen Sorge gefährdet wird.

Bei Streitigkeiten über den Wohnort des Kindes während des Getrenntlebens oder z. B. bei Entführungsandrohung kann vom Gericht einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen werden. Dies geht schneller und ist aussichtsreicher als ein Verfahren über das vorläufige Sorgerecht.

Besuchsrecht/Umgangsrecht

Unabhängig vom alleinigen oder gemeinsamen Sorgerecht hat der Elternteil, bei dem das Kind sich nicht regelmäßig aufhält, das Recht auf Umgang mit dem Kind und auch die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. In welcher Weise und in welchem Umfang der Umgang mit dem Kind stattfindet, entscheidet das Gericht nur, wenn ein Elternteil das beantragt. Das Gericht kann anordnen, dass der Umgang mit dem Kind nur in Gegenwart einer dritten Person, z. B. eines Vertreters oder einer Vertreterin des Jugendamtes stattfinden darf. Ein Ausschluss des Besuchsrechts für längere Zeit oder ganz ergeht nur, wenn das Kindeswohl ge-

fährdet ist, d. h., wenn das Besuchsrecht nachweislich zum Schaden des Kindes führt (z. B. bei sexuellem Missbrauch, Misshandlung).

Auch Großeltern und Geschwister, sowie Stiefeltern, mit denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

Kindesentführung

Einige Frauen fürchten, dass der Vater die Kinder entführt. Teilweise wird dies auch von den Männern explizit angedroht oder sogar durchgeführt.

Gegen Kindesentführung muss gerichtlich vorgegangen werden. Dies gestaltet sich jedoch umso schwieriger, wenn ein ausländischer Vater mit dem Kind in sein Heimatland flüchtet oder es dort an Dritte übergibt. Sie können Strafanzeige bei der Polizei erstatten und beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts im einstweiligen Anordnungsverfahren beantragen. Einer (angedrohten) Entführung können Sie vorbeugen, indem Sie für den Fall, dass das Kind im Pass des Vaters eingetragen ist, die Meldebehörde einschalten. Sie selbst können sich einen Pass ausstellen lassen, in dem das Kind eingetragen ist.

2.7. Zugewinnausgleich

Der Vermögenszuwachs, der während der Ehezeit bei den Eheleuten entstanden ist, wird als Zugewinn bezeichnet. Die Aufteilung dieses Vermögenszuwachses wird als Zugewinnausgleich bezeichnet.

Zur Berechnung des Zugewinnausgleichs wird für beide Eheleute das Anfangsvermögen, das bei der Eheschließung vorhanden war, festgestellt. Gleichzeitig wird die jeweilige Vermögenslage zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages ermittelt. Von diesem Endvermögen werden Geschenke, Erbteile, Schulden und Anfangsvermögen abgezogen, um den Zugewinn zu errechnen. Der Zugewinn der Ehefrau und der Zugewinn des Ehemannes wird gegenübergestellt. Ergibt sich hier eine Differenz, so ist diese zur Hälfte auszugleichen. Die Höhe der Ausgleichsforderung wird jedoch begrenzt durch den Wert des Vermögens des oder der Ausgleichspflichtigen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Ab 01. September 2009 gelten für die Berechnungen des Zugewinnausgleichs neue Regelungen. Diese neuen Berechnungsregelungen sind dann auch in allen bereits bei Gericht anhängigen Zugewinnausgleichsverfahren anzuwenden.

Eine der wesentlichen Änderungen ist, dass ein negatives Anfangsvermögen, zum Beispiel Schulden, die vor der Ehe vorhanden waren, in die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs einzubeziehen ist. Hiermit wollte der Gesetzgeber bestehende Ungerechtigkeiten bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs beseitigen. Wenn zum Beispiel der Ehemann seine Schulden, die aus der Zeit vor der Eheschließung stammen, während der Ehe abgezahlt hat, stellt die Abzahlung der Schulden einen Zugewinn dar. Der Zugewinnausgleich ist zukünftig in diesen Fällen z. B. wie folgt zu berechnen:

	Anfangsvermögen Ehemann: minus 20.000,- € Endvermögen Ehemann: 50.000,- €	Anfangsvermögen Ehefrau: 0,00 € Endvermögen Ehefrau: 30.000,- €
Zugewinn	Ehemann: 70.000,- €	Ehefrau: 30.000,- €
Zugewinnausgleich	Die Hälfte der Differenz der beiden Endvermögen: $40.000,- € : 2 = 20.000,- €$	
Die Ehefrau hat in diesem Beispiel einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 20.000,- € gegen ihren Ehemann.		

Normalerweise wird der Zugewinnausgleich auf Antrag als Scheidungsfolge im Verbund mit der Ehescheidung durchgeführt. Er kann aber auch aus dem Verbund herausgenommen werden und z. B. zur Senkung der Streitwerte und damit der Minderung der Scheidungskosten notariell geregelt werden. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Zugewinnausgleich drei Jahre nach der Rechtskraft der Scheidung erlischt.

Bereits bei der Trennung sollten Sie sich einen genauen Überblick über die Vermögenslage verschafft haben. Im Streitfall ist es sehr hilfreich, wenn Sie über Quittungen, Belege, Vertragskopien etc. die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nachweisen können. So mancher Ehemann hat nämlich den Anspruch auf Zugewinn der (Ex-)Ehefrau gemindert, indem er Grundstücke, Wertpapiere u. ä. seiner Freundin, den Eltern oder sonstigen Personen überschrieben hat.

Die Höhe der Ausgleichsforderung wird wie nach bisher geltendem Recht durch das bei Rechtskraft der Scheidung vorhandene Vermögen begrenzt.

Ehepartnerin und -partner haben nach dem neuen Recht einen Anspruch auf Auskunft über die Höhe des Vermögens des/der anderen bereits zum Zeitpunkt der Trennung und – wie bisher – einen Auskunftsanspruch zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags. Vermindert sich das Vermögen in diesem Zeitraum, so muss derjenige, dessen Vermögen reduziert ist, nachvollziehbar erklären, wie es dazu gekommen ist. Gelingt ihm oder ihr das nicht, wird der Zugewinnausgleichsanspruch um den Differenzbetrag erhöht.

2.8. Versorgungsausgleich

Mit der Trennung/Scheidung muss auch die Alterssicherung geregelt werden. Der Versorgungsausgleich ist insbesondere für geschiedene Hausfrauen oftmals die einzige soziale Alterssicherung. Aber auch für viele erwerbstätige Frauen dient er der Aufbesserung der gesellschaftlich und ehebedingten geringen Frauenrenten.

Die Rentenansprüche und andere Versorgungsansprüche, die während der Ehezeit durch Erwerbsarbeit oder durch Lebensversicherungen auf Rentenbasis von den Eheleuten erworben wurden, werden bei der Scheidung gleichmäßig auf Mann und Frau verteilt. Es wird nur mit vollen Monaten gerechnet. Ehezeitangfang ist der Monat, in den der Tag der Eheschließung fällt. Das Ehezeitende für die Berechnung des Versorgungsausgleichs ist das Ende des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht. Für diesen Zeitraum wird ermittelt, in welcher Höhe Sie Rentenansprüche erworben haben und in welcher Höhe Ihr Ehemann Ansprüche erworben hat. Wenn ein Ehepartner/eine Ehepartnerin höhere Ansprüche erworben hat, wird die Differenz zur Hälfte dem Rentenkonto des Ehepartners/der Ehepartnerin gutgeschrieben, der oder die die geringeren Ansprüche hat. Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge können jedoch in vielen Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt geteilt werden, weil die Höhe der Ansprüche bei der Scheidung noch nicht feststellbar ist. In diesen Fällen können die Ansprüche in nachträglichen Ausgleichs- und Abänderungsverfahren bei Gericht geltend gemacht werden.

Neue gesetzliche Regelungen ab 01. September 2009 zum Versorgungsausgleich
Zukünftig werden nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren weitgehend nicht mehr nötig sein. Bei der Scheidung können dann in der Regel alle Rentenansprüche vollständig geteilt werden, die in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Beamtenversorgung und/oder durch betriebliche oder private Altersvorsorge entstehen. Dies erfolgt nach dem sogenannten Grundsatz der „internen Teilung“, nach dem Rentenansprüche, die in der Ehezeit angewachsen sind, im jeweiligen Versorgungssystem des anderen Ehegatten/in geteilt werden. Durch diese Teilung erhält z. B. die Ehefrau einen eigenen Rentenanspruch gegen den Rentenversicherungsträger oder anderweitigen Versorgungsträger, bei dem der Ehemann versichert ist (und umgekehrt).

Eine sogenannte „externe Teilung“ erfolgt nur noch dann, wenn der/die Ehepartner/in, die oder der einen Ausgleichsanspruch hat, zustimmt oder bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten sind. Das bedeutet, die Teilung erfolgt dann durch eine Einzahlung des hälftigen Kapitalbetrages bei einem anderen Versorgungsträger. Die oder der Anspruchsberechtigte kann entscheiden, ob eine für sie/ihn bereits bestehende Versorgung (z. B. in Form einer Betriebsrente) aufgestockt oder eine neue Versorgung (z. B. in Form einer Lebensversicherung) begründet werden soll.

Das Familiengericht kann von der Durchführung des Versorgungsausgleichs absehen, wenn absehbar ist, dass die Höhe der Ausgleichsansprüche gering ist oder, dass auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten (das heißt z. B. beide haben Ansprüche in der Rentenversicherung) ähnlich hohe Ausgleichswerte festgestellt werden.

Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur dann statt, wenn ein/e Ehepartner/in die Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht beantragt.

Die neuen Regelungen gelten für Verfahren über den Versorgungsausgleich ab dem 01. September 2009, es sei denn, sie sind bereits vor diesem Datum eingeleitet worden und laufen nach diesem Datum noch weiter. In diesen Fällen ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden. Ab 01. September 2010 wird das neue Recht uneingeschränkt für alle Verfahren über den Versorgungsausgleich gelten.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten, welche Vor- oder Nachteile das neue Recht für Sie bringt und was für Sie die beste Vorgehensweise ist.

Informationen zu Rentenansprüchen und zum Versorgungsausgleich:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Tel.: 08 00/100 04 80 70 (kostenlos)

meinefrage@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

3. WAS SONST NOCH WICHTIG SEIN KANN

3.1. Kinderbetreuung

Aufgrund des sozialen Wandels ist es für Kinder und ihre Eltern wichtig, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen vorhanden ist. Mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist es insbesondere für allein Erziehende leichter geworden, Familien-, Haushalts- und Berufsaufgaben zu vereinbaren. Über die Anmelde-modalitäten können Sie sich direkt in den Einrichtungen informieren.

Auskünfte über **Kinderbetreuungseinrichtungen** und Kontaktadressen bekommen Sie über:

Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –

Neues Rathaus

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/51 22 42

Kinderbetreuung in Ostwestfalen-Lippe

Internet Datenbank

www.kinderbetreuung-owl.de

Als alternative Kinderbetreuungsform wird die Unterbringung des Kindes bei einer Tagespflegestelle angesehen. Hierbei wird Ihr Kind in der Wohnung einer Tagesmutter oder auf Wunsch in Ihrer eigenen Wohnung zu Zeiten, die Sie miteinander vereinbaren, versorgt.

Für die Vermittlung von Tagespflegestellen sind zuständig:

Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –

Neues Rathaus

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/51 69 85

Zu allen Formen der Kinderbetreuung zahlen die Jugendämter auch Zuschüsse, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Auch dazu sollten Sie sich erkundigen!

3.2. Arbeitslosengeld II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wenn Frauen, die in Trennung leben, geschieden sind oder vorübergehend in Frauenhäuser flüchten, kein ausreichendes eigenes Einkommen haben, sind sie auf staatliche Hilfen angewiesen. Bis Ende 2004 konnten sie dann Sozialhilfe beantragen. Seit 01. Januar 2005 ist die bisherige Sozialhilfe mit der bisherigen Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst, das erwerbsfähige Personen erhalten können. Als erwerbsfähig gelten Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Diese Personen erhalten auch dann Arbeitslosengeld II, wenn ihnen eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist. Das ist bei einer vorübergehenden Erkrankung der Fall, aber auch wenn Sie ein Kind unter drei Jahren betreuen möchten.

Ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen können Sozialgeld erhalten. Sozialhilfe erhalten auch Personen, die nicht erwerbsfähig sind, d. h. die dauerhaft nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Informationen zu Arbeitslosengeld II erhalten Sie bei Arbeitplus in Bielefeld GmbH.

Arbeitplus arbeitet grundsätzlich mit dem System der Terminvereinbarung. Für allgemeine Auskünfte und die Aushändigung benötigter Formulare steht an den Hauptstandorten ein Empfangsbereich zur Verfügung. Auskunft über den für Sie zuständigen Standort erhalten Sie bei:

Arbeitplus in Bielefeld GmbH

Willy-Brandt-Platz 2

33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/923 99 - 0

3.3. Versicherungen

Die während der Ehe abgeschlossenen Versicherungen bieten Versicherungsschutz für die Person, die unterschrieben hat und für mitversicherte Personen. Bei einer Scheidung sollten Sie überprüfen, welche Versicherungen Sie in den nunmehr geänderten Lebensverhältnissen noch oder zusätzlich benötigen, falls Ihr Mann z. B. die Mitversicherung streichen lassen hat. Empfehlenswert ist eine Privathaftpflichtversicherung, insbesondere, wenn ein Kind in Ihrem Haushalt lebt.

Sofern Sie bisher durch Ihren Mann in einer gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren, können Sie der Versicherung mit einem schriftlichen Antrag als freiwilliges Mitglied beitreten, wenn Sie diesen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils stellen und bestimmte Vorversicherungszeiten nachweisen können. Danach besteht für Sie, wenn Sie nicht berufstätig sind, keine Möglichkeit, sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. Die Kinder sind grundsätzlich bei dem Elternteil mit dem höheren Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert. Achtung: Bei privaten Krankenversicherungen können andere Fristen gelten.

Erkundigen Sie sich rechtzeitig, d. h. am besten vor dem Scheidungstermin, bei Ihrer Krankenkasse, wie Sie sich weiterversichern können oder lassen Sie sich z. B. von der Verbraucherzentrale e. V. beraten.

4. WO SIE SICH NOCH BERATEN LASSEN KÖNNEN

In Bielefeld gibt es ein Netz von verschiedenen Beratungsstellen in freier, konfessioneller oder kommunaler Trägerschaft. Ehe- und Familienberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund und -zentrum, Pro Familia und unterschiedliche Frauenprojekte bieten Beratung zu verschiedenen Problemgebieten an.

4.1. Informationen und Unterstützung in Trennungssituationen bekommen Sie auch bei:

AWO Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien

Detmolder Straße 280, 33605 Bielefeld
Tel.: 05 21/92 16-421 | Fax: 05 21/92 16-429
erziehungsberatung@awo-owl.de

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie Bielefeld

Paulusstraße 24-26, 33602 Bielefeld
Tel.: 05 21/96 75 09 59 | Fax: 05 21/96 78 99 59
eeb-weidenhof@johanneswerk.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Montags offene Sprechstunden	16.00 – 18.00 Uhr

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie Bielefeld

Lindemannplatz 3, 33689 Bielefeld-Sennestadt
Tel.: 0 52 05/28 80 | Fax: 0 52 05/28 10
eebsenne.johanneswerk@t-online.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Beratungsstelle im Stadtteil Stieghorst

Gesellschaft für Sozialarbeit e. V.
Glatzer Straße 21, 33605 Bielefeld
Tel.: 05 21/55 75 74 21
beratungsstelle.stieghorst@gfs-bielefeld.de

Beratungsstelle im Stadtteil Baumheide

AWO und Gesellschaft für Sozialarbeit e. V.
Rabenhof 76, 33609 Bielefeld
Tel.: 05 21/51 26 48
beratungsstelle.baumheide@t-online.de

Kinderschutzbund Bielefeld

Geschäftsstelle
Lutterstraße 20, 33617 Bielefeld
Tel. und Fax: 05 21/155-23 44

Kinderschutzhaus
Ernst-Rein-Straße 53, 33613 Bielefeld
Tel.: 05 21/13 36 66
Kinderschutzbund-Bielefeld@gmx.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
Termin nach Absprache

4.2. Beruflicher Wiedereinstieg

Wenn Sie im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung wieder in die Berufstätigkeit zurückkehren wollen oder müssen, gilt es einige Fragen zu klären. Die Lösungsmöglichkeiten fallen von Person zu Person unterschiedlich aus. Je nachdem,

- welchen Beruf Sie erlernt haben,
- wie lange Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- wie lange Sie die Erwerbstätigkeit unterbrochen haben,
- aus welchen Gründen Sie die Berufstätigkeit unterbrochen haben,
- ob Sie den erlernten Beruf wieder aufnehmen möchten,
- ob Sie an einer Zusatzqualifikation interessiert sind,
- ob Sie eine Umschulung anstreben,
- ob Sie eine Teilzeit- oder Vollzeitstelle anstreben,

ergeben sich verschiedene Ansprüche, Chancen aber auch Schwierigkeiten. Informationen erhalten Sie bei:

Beruflicher Weiterbildungsverbund (BWB)

Nikolaus-Dürkopp-Straße 15

33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/6 27 74 | Fax: 05 21/6 27 89

www.bwb-bielefeld.de

Arbeitslosenzentrum Bielefeld

Prinzenstraße 1

33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/12 18 09 | Fax: 05 21/17 39 23

internetcafe_alz@web.de

Perspektive für Arbeitslose

Prinzenstraße 1

33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/3 05 75 30 | Fax: 05 21/3 05 75 11

perspektive@gab-bielefeld.de

Gleichstellungsstelle für Frauenfragen

Frauenbüro

Altes Rathaus

Niederwall 25

33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/51 20 18

frauenbuero@bielefeld.de

LITERATURTIPPS

Allein erziehend – Tipps und Informationen

Hrg.: Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V., 2008, Bestellungen unter :

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel.: 018 05/77 80 90

broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

www.bmfsfj.de

**Folgende Publikationen wurden von der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen
der Stadt Bielefeld herausgegeben und sind dort erhältlich:**

Gewusst wie – Informationen für Frauen rund um den Beruf

Mutterschutz – Elterngeld – Elternzeit

Gegen Gewalt an Frauen (Faltblatt)

Notfallkarte

Vergewaltigung – Hilfen für Frauen

*Sexueller Missbrauch – sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen
Hilfen für Eltern*

